

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Band: 2 (1939)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Reversverpflichtung der Eidg. Zollverwaltung.

Fortwährende Anstände und empfindliche Bussenverfügungen gegenüber den Traktorbesitzern veranlassen uns, unsere Mitglieder auf den streng bindenden Charakter dieser Verpflichtung aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass dieselbe mit aller Strenge nicht nur auf unter Revers stehende Traktoren, sondern auch für den Bezug zollbegünstigter Brennstoffe Anwendung findet. Die diesbezügl. Verfügung vom 29. Februar 1936 lautet:

Verwendung von landw. Traktoren.

«Traktoren ohne Karosserie sind nach den bestehenden Tarifvorschriften grundsätzlich nach Tarif-Nr. 914g zu Fr. 150.- per 100kg brutto zollpflichtig. Die Zulassung als landwirtschaftlicher Traktor nach Tarif-Nr. 896b zu Fr. 20.- per 100 kg brutto erfolgt erst, nachdem vom endgültigen Empfänger eine schriftliche Erklärung auf besonderem Formular vorgelegt wird, in welcher er sich verpflichtet, den Traktor ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu verwenden.

Als landwirtschaftliche Arbeiten im vorstehend genannten Sinne gelten:

1. Der Anbau und Unterhalt des Bodens, die Ernte der Bodenprodukte und die damit verbundenen Fuhren vom Hof aufs Feld und zurück, sowie Hofarbeiten (Dreschen etc.), auch wenn diese Arbeiten gegen Entschädigung für Dritte vorgenommen werden.
2. Der Transport der eigenen land- und milchwirtschaftlichen Produkte zur Käserei, Mosterei, etc. und von dort oder direkt zur nächsten Bahnstation oder zum Markt.
3. Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Düng- und Futtermitteln, Streue, sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten von und zur nächsten Bahnstation, zum Markt, etc., soweit diese aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe stammen, bzw. für denselben bestimmt sind und kein gewerbmässiger Handel mit ihnen getrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch gelegentliche Fuhren der genannten Art für Nachbarn statthaft.

4. Die Zufuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb ab nächstem Baumaterialienlager, bzw. ab nächster Bahnstation.
5. Der Abtransport und das Abschleppen von Holz aus Waldungen, die dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb angegliedert sind, nach der nächsten Bahnstation, Sägerei, oder bis auf eine Entfernung von 15 km zum Domizil des Käufers. Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch gelegentliche Fuhren dieser Art für Nachbarn statthaft.
6. Das Abschleppen von Stammholz für Dritte (Gemeinde, Staat, Holzhändler, etc.), von der Schlagstelle bis zur nächsten Strasse oder zum Waldrand (unter Ausschluss von eigentlichen Fuhren).
7. Kiesfuhren und Torffuhren aus einer Kiesgrube, bzw. einem Torfstich, welche zum eigenen Landwirtschaftsbetriebe gehören, soweit die Ausbeutung derselben nicht als Haupt-, sondern als Nebengewerbe betrieben wird.
8. Fuhren von Kies und dergleichen Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, auch gegen Entschädigung oder Steuerglattstellung, sofern alle Genossenschaftler resp. beteiligten Mitglieder der betreffenden Gemeinde in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind und dieselben nicht auf dem Submissionswege an Einzelne vergeben werden.
9. Fronarbeiten (Gemeindewerk) und sonstige Arbeiten zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, soweit er zu diesen Arbeiten nach einem bestimmten Verteiler berechtigt oder verpflichtet ist und dieselben nicht durch Submission an Einzelne vergeben werden.
10. Arbeiten für die Gemeinde, in welcher der Traktorbesitzer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, die im Einverständnis mit den Gemeindebehörden zum Abverdienen der eigenen Steuern geleistet werden dürfen.

Unzulässig sind dagegen:

Alle auf dem Submissionswege übernommenen Arbeiten und gewerbmässigen, d. h. gegen Bezahlung ausgeführten Fuhren, mit Ausnahme der unter den Ziffern 1, 3, 5, 6, 8, 9 und 10 aufgeführten.»

MITTEILUNGEN DES ZENTRALESEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport für Januar 1940.

Neue Policen: 2.
Umänderungsanträge: 1.
Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 1061.
Eingänge: 363; Ausgänge: 698.
Jahresübersichten:
1939 Eingänge: 3602, Ausgänge 7102 = total 10 704.
1938 Eingänge: 3441, Ausgänge 6040 = total 9481.
1937 Eingänge: 1656, Ausgänge 3412 — total 5068.
Zunahme der reg. Geschäftsvorfälle pro 1939: ca. 12 %.
Gültige Policen: Ende 1939 501
(ohne Waadt und Genf) Ende 1938 447
Neue Policen per 1939 74
Abgang per 1939 20
Effektive Zunahme per 1939 54 = ca. 12 %.

Mitglieder: Neuzugänge im Januar 1940: Sektion Basel 6, Bern 15, Thurgau 1, total 21.

Eine Zusammenstellung über den Gesamtmitgliederbestand per Ende 1939 auf Grund der Abrechnungen mit den Sektionen folgt in der nächsten Nummer.

*

Petrol. Die Preisangaben in No. 4 des «Traktor» haben im Laufe des Monats Januar keine Aenderungen erfahren und gelten die dort angeführten Preisangaben vorläufig unverändert weiter. Betr. rechtzeitigen Bezug von Petroleum für die Frühjahrsanbau-campagne gelten die nachstehenden diesbezüglichen Ausführungen für White Spirit ebenfalls.

Gefahr? Eine Verbandshaftpflichtversicherung bietet vollwertigen Schutz gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche infolge eines eventuellen Unfalles.

White Spirit. Auch für diesen Brennstoff gelten die Angaben in unserer letzten Mitteilung vorläufig unverändert weiter. Nach erhaltenen Angaben stehen nach monatelanger sehr starker Verknappung auf die Frühjahrscampagne hin nun wieder ansehnliche Mengen dieses Brennstoffes zur Verfügung. Die meisten Firmen werden in der Lage sein schon heute White Spirit liefern zu können. Traktorbesitzer, welche für den rationellen Betrieb ihrer Maschinen White Spirit benötigen, werden aber gut daran tun jetzt schon die mit dem Traktor zu bewältigenden Frühjahrsarbeiten bei der zuständigen örtlichen Brennstoffzuteilungsstelle anzumelden, sich für die dazu benötigten Brennstoffmengen die Bezugsscheine ausstellen zu lassen und den Brennstoff sofort bei ihrem Lieferanten anzufordern. Durch dieses Vorgehen kann die ungesäumte Inangriffnahme der Frühjahrsfeldbestellungsarbeiten am besten sichergestellt werden. Unliebsame Verzögerungen durch stossweise Anforderungen, denen die Lieferanten nicht nachzukommen vermögen (man denke an deren betriebstechnische Schwierigkeiten infolge der Mobilisation und den bedenklichen Gebindemangel) werden durch rechtzeitige Bestellungen vermieden. Dabei ist nicht zu vergessen, dass nur eine gewissenhaft geführte einwandfreie Verbrauchskontrolle die Bezugsberechtigung für den benötigten Brennstoff verschafft und sicherstellt.

Oelpreise. Eine Uebersicht über die diesbezüglichen etwas verworrenen Verhältnisse ist leider auch heute noch nicht möglich. Immerhin lässt sich an Hand der bisher erhaltenen Mitteilungen feststellen, dass die heute im Einverständnis mit der Eidg. Preiskontrolle fakturierten Preise für Motorenöle sich 15—25%, im Mittel ca. 20% höher stellen als im August 1939.

Steuerrückvergütung für die von der Armee requirierten Fahrzeuge. In einem Kreisschreiben vom 20. Dez. 1939 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen mitgeteilt, dass gestützt auf Art. 165 der Militärorganisation vom 12. April 1907 die Besitzer von für die Armee requirierten Fahrzeugen die Rückerstattung der Steuer für die Zeit der militärischen Verwendung fordern können.

Wir möchten nicht versäumen hier auf diese bindende Weisung aufmerksam zu machen, da sich diese selbstverständlich nicht nur auf die requirierten Automobile, sondern auch besteuerte ldw. Traktoren bezieht.

Bundesratsbeschluss vom 26. Dez. 1939 über die Verwendung von Anhängern mit Einrichtung zur Vergasung fester Brennstoffe an Motorwagen.

Ein Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Dezember 1939 bringt den Regierungen der Kantone den vorgenannten Bundesratsbeschluss zur Kenntnis. Gemäss Feststellung von Fachleuten würde das Mitführen eines Anhängers mit Gaserzeugungsanlage für Traktorzüge und Sattelschlepper

mit technischen Schwierigkeiten verbunden sein, weshalb sie nicht unter den Bundesratsbeschluss fallen, d. h. also keine solche der genannten Anhänger mitführen dürfen.

Technischer Dienst.

Kurswesen. Bis auf den für den Kanton St. Gallen in Gossau vorgesehenen Kurs sind sämtliche in No. 4 des «Traktor» publizierte Einführungskurse A mit bestem Erfolg durchgeführt worden, trotz etwelcher Behinderung durch die beissende Kälte. An allen Kursen herrschte von Anfang bis zu Ende zwischen allen Kursteilnehmern das beste Einvernehmen und in der ldw. Presse erschienene Einsendungen von solchen sprachen sich sehr anerkennend darüber aus, wie es der Leiter unseres techn. Dienstes, Herr Beglinger, versteht in der sehr kurzen Zeit von nur 3 Tagen, neben einer Unmenge von praktischen Kenntnissen und Instruktionen in leichtfasslicher Art auch die Grundzüge der theoretischen Motorenkenntnis zu vermitteln. Wir dürfen also annehmen, dass inskünftig durch richtige Führung und gewissenhafte Wartung der Traktoren seitens der Kursteilnehmer mancher Maschine kostspielige Reparaturen erspart werden.

Als ausserordentlich erfreuliches Zeichen des grossen Interesses an diesen Kursen darf die Tatsache gewertet werden, dass an allen bisherigen Einführungskursen A sich auch Frauen und Töchter beteiligt haben. Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung über die Beteiligung an den bisher durchgeführten Kursen.

	Männer	Frauen u. Töchter	Total
27.—29. XI. 39, Thurgau, Märstetten	15	7	22
3.-5. I. 40, Schaffhausen, Schaffhausen	21	2	23
10.—12. I. 40, Zürich, Strickhof	14	7	21
15.—17. I. 40, Zürich, Strickhof	29	15	44
18.—20. I. 40, Luzern, Sempach	31	5	36
25.—27. I. 40, Bern, Hofwil b. Münchenbuchsee	14	1	15
	124	37	161

Total der Besucher in 5 Kursen A somit durchschnittlich ca. 32 Teilnehmer per Kurs.

Betr. die Kurse in Luzern, Bern und St. Gallen verweisen wir auf die entsprechenden Mitteilungen der Sektionsgeschäftsführer.

Leider muss die Organisation weiterer Einführungskurse A vorläufig zurückgestellt werden, da Herr Beglinger am 5. ct. wieder für einige Wochen dienstlich einberufen worden ist. Er hofft jedoch für die Durchführung von weiteren 2 Kursen im Laufe des Monats Febr. Dispens zu erhalten. Es ist zunächst ein Kurs im Kt. Aargau und hierauf ein solcher entweder im Kt. Solothurn oder im Kt. Baselland in Aussicht genommen. Sofern diese Kurse organisiert werden können wird in der ldw. Presse rechtzeitig darauf hingewiesen werden und den bereits Angemeldeten wird eine direkte diesbezügliche Mitteilung zugehen. A. S.-r.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Bern

Traktorkurs in Hofwil (26. bis 28. Januar 1940)

Kursleiter: Herr H. Beglinger, unterstützt von den Herren Spahr, Lengnau, und Schneider, Brügg.

Kursteilnehmer: 1 Tochter und 14 Mann.

Uebungstraktoren: 1 Hürlimann, 1 Bühler, 1 fabrikaner Motrac und ein Auto-Traktor.

Schnee, Eis und grimmige Kälte waren ständige Begleiter dieses Hofwilerkurses. Gewiss keine sehr günstigen Faktoren um Neulinge mit dem Traktor vertraut zu machen. Trotzdem herrschte unter sämtlichen Kursteilnehmern ein sehr guter Geist und gute Disziplin. Theorie im warmen Lokal, abgelöst durch Demonstrationen am Traktor, Fahrunterricht auf dem hiezu sehr geeigneten Hofplatz, dann wieder Rückzug hinter die gefrorenen Scheiben, haben den ganzen Kurs sehr abwechslungsreich und interessant gemacht. An dem kleinen Schlusshöck, an dem die verschiedenen Bussen für das Umwerfen aufgestellter Wellen, verflüssigt wurden,

kam so recht der gute Geist und das schöne Einvernehmen, sowie die allseitige Befriedigung über das Gelernte zum Ausdruck. Ganz allgemein wurde gelobt, wie der Kursleiter in einfacher und leicht verständlicher Weise die Leute mit dem Aufbau und dem Wesen des Motors habe vertraut machen können. Zur Eröffnung des Kurses wurden die Teilnehmer durch den Präsidenten der Sektion Bern begrüsst. Hiebei wurde nebst einer Orientierung über die Wirtschaftlichkeit des Traktors, auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen mit denen der einzelne Traktorbesitzer anfänglich zu kämpfen hatte, was zum Zusammenschluss zum heutigen Verbands führte. Eine Einladung zum Beitritt in diesen war von Erfolg gekrönt, indem alle Teilnehmer, die einen Traktor besitzen sich zum Eintritt anmeldeten. Ich möchte nicht unterlassen, allen denjenigen zu danken, welche zum guten Gelingen dieses Kurses beigetragen haben. Dieser Dank gehört vor allem dem Kursleiter, Herrn Beglinger und seinen beiden Unteroffizieren, den Herren Spahr und Schneider. Dann dem Gutspächter, Herrn Hebeisen

Bist Du bereit für die Frühjahrsfeldbestellung? Maschinen und Geräte in Ordnung bringen!